

# Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen der Firma Peters Automatische Türanlagen GmbH & Co. KG

---

## 1. Angebot, Vertragsinhalt, Preise

1. Alle Vertragsbeziehungen erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Firma Peters. Gegenbestätigungen des Auftraggebers unter Hinweis auf anderslautende Geschäfts- und Lieferbedingungen wird widersprochen.
2. Unsere Angebote sind stets freibleibend. Der Vertrag kommt erst mit unserer schriftlichen Bestätigung und entsprechend deren Inhalt oder durch Lieferung zustande.
3. Alle Vereinbarungen, die zwischen Fa. Peters und dem Auftraggeber zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen wurden, sind schriftlich niederzulegen. Mündliche Absprachen haben keine Geltung.
4. Zeichnungen, Abbildungen, Maße, Gewichte und sonstige Leistungsdaten sind nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wird. Fa. Peters behält sich vor, im Rahmen der allgemeinen technischen Entwicklung notwendige Änderungen vorzunehmen.
5. Liegt zwischen dem Zeitpunkt des Vertragsabschlusses und dem Leistungszeitpunkt mehr als 4 Monate, ist Fa. Peters berechtigt, die Vertragspreise anzupassen.

## Lieferung, Lieferzeit, Annahmeverzug, Bauseitige Vorleistungen

1. Angegebene Fristen und Termine wird Fa. Peters, soweit dies vom Betriebsablauf möglich ist, einhalten. Der Auftraggeber hat allerdings nur dann einen Rechtsanspruch auf Vertragserfüllung zu einem bestimmten Termin, wenn dies Fa. Peters ausdrücklich schriftlich bestätigt hat.
2. Die Lieferzeit beginnt mit dem Tage der endgültigen technischen Klärung. Die technische Klärung ist beendet, wenn folgende Parameter feststehen:
  - \* alle für die Anlage relevanten Abmessungen
  - \* Farbe und Glas
  - \* Art und ggf. Positionierung der Zubehörelemente sowie
  - \* alle weiteren für die Ausführung des Auftrags notwendigen Details.Ist eine Anzahlung vereinbart, so beginnt die Lieferzeit mit dem Geldeingang der fälligen Anzahlung.
3. Fa. Peters ist zu Teillieferungen und Teilleistungen jederzeit berechtigt. Bei Lieferung der Türanlage erfolgt in der Regel eine Berechnung von 90 % des Gesamtauftragswertes.
4. Der Auftraggeber ist berechtigt, einen von Fa. Peters vorgesehenen Montagetermin abzusagen, sofern dies spätestens 5 Arbeitstage vor dem vorgesehenen Termin schriftlich geschieht. Ist der Auftragsgegenstand eine Karuselltüranlage, beträgt die Mindestfrist 15 Arbeitstage. Im Falle der Terminabsage durch den Auftraggeber ist dieser verpflichtet, binnen Monatsfrist, gerechnet ab dem ursprünglichem vorgesehenen Montagetermin, einen neuen Termin zu bestimmen, der Fa. Peters jedoch mindestens 2 Wochen vorher bekannt zu geben ist. Unabhängig davon ist Fa. Peters berechtigt, 50 % des Netto – Auftragswertes in Rechnung zu stellen.
5. Erfolgt eine Lieferung / Montage nicht innerhalb von 2 Monaten, gerechnet ab dem ursprünglichen Montagetermin, ist Fa. Peters berechtigt, 90 % des Netto-Auftragswertes in Rechnung zu stellen. Lässt der Auftraggeber trotz Nachfristsetzung einen von Fa. Peters erteilten Auftrag nicht durchführen, so ist Fa. Peters berechtigt, 30 % des Nettoauftragswertes als pauschalierten Schaden zu verlangen. Statt der Pauschalsumme kann Fa. Peters auch die bereits tatsächlich aufgewendeten Kosten zuzüglich einer angemessenen Entschädigung für den entgangenen Gewinn fordern. Dem Auftraggeber ist der Nachweis gestattet, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden oder wesentlich geringer ist, als die Pauschale.
6. Die Einhaltung der Liefer- und Leistungsverpflichtungen von Fa. Peters setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Auftraggebers und dessen Mitwirkungsverpflichtungen voraus. Sind vertragsmäßig bauseitige Vorleistungen vereinbart worden, so sind diese gemäß unseren schriftlichen Vorgaben zur Lieferung auszuführen.

7. Eine Rücknahme gelieferter Waren ist grundsätzlich nur aus Kulanz möglich. Nimmt Fa. Peters im Einzelfall Waren zurück, was der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung bedarf, so ist vom Käufer eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 20 % des Netto-Warenwertes, mindestens jedoch 100,- € zu zahlen. Die Fa. Peters wird dem Käufer für die zurückgenommenen Waren unter Berücksichtigung der Kosten eine Gutschrift erteilen. Dem Auftraggeber ist der Nachweis gestattet, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden oder wesentlich geringer ist als die Pauschale.

## Montage, Inbetriebnahme, Abnahme

1. Die Montage, Inbetriebnahme und Abnahme der Anlagen und Einrichtungen darf nur von Fa. Peters oder einer von Fa. Peters autorisierten Person / Firma durchgeführt werden. Unsere Leistung kann jedoch erst erfolgen, wenn uns die einwandfreien Voraussetzungen gemäß unseren schriftlichen Vorgaben für bauseitigen Leistungen seitens des Bestellers schriftlich bestätigt wurden. Kosten, die aufgrund von Fehlinformationen entstehen, gehen zulasten des Bestellers.
2. Die im Preis einkalkulierten Kosten für Montage, Inbetriebnahme und Abnahme sind jeweils auf der Basis von Arbeitseinsätzen während der normalen Geschäftszeit kalkuliert. Wird von Besteller eine andere Tages- oder Wochenzeit bestimmt, so hat der Besteller die entsprechenden Zusatzkosten für Zuschläge für Mehr-, Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeit zu zahlen.
3. Fa. Peters ist bemüht, am Tag der Montage die Inbetriebnahme und Abnahme bis spätestens 18.00 Uhr durchzuführen. Der Auftraggeber ist deshalb verpflichtet, sicherzustellen, dass ein zur Abnahme Berechtigter der vorher schriftlich zu benennen ist, anwesend ist. Ist zum Abnahmezeitpunkt der Auftraggeber oder ein von ihm beauftragter Dritter zur Abnahme nicht erschienen, so ist die Leistung Gem. § 12 Nr. 5 VOB/B abgenommen. Wird zusätzlich ein Inbetriebnahme- / Abnahmetermin verlangt, so berechnet sich dieser Nach dem jeweils gültigen Stundensatz bzw. Anfahrtpauschale von Fa. Peters.
4. Kann am Montagetag eine Inbetriebnahme / Abnahme aus Gründen, die Fa. Peters nicht zu vertreten hat, (z.B. nicht erbrachte vertraglich vereinbarte Vorleistungen) nicht durchgeführt werden, bestimmt Fa. Peters einen gesonderten Inbetriebnahme / Abnahmezeitpunkt. Dem Auftraggeber entstehen dadurch zusätzliche Kosten. Die Aktuellen Sätze sind in der Terminbestätigung genannt.

## Gefahrenübergang

1. Die Gefahr geht über, auch wenn frachtfreie Lieferung vereinbart worden ist, wenn die Lieferung eines unserer Lager verlassen hat. Ist die Ware versandbereit und verzögert sich die Lieferung bzw. die Abnahme aus Gründen, die der Besteller zu vertreten hat, so geht die Gefahr mit dem Zugang der Anzeige der „Versandbereitschaft / Terminbestätigung“ beim Besteller auf diesen über.
2. Wird der Versand auf Anweisung des Bestellers oder seines Beauftragten verzögert, so ist Fa. Peters berechtigt, die durch Lagerung entstandenen Kosten in Höhe von 1 % des Brutto-rechnungswertes pro Monat in Rechnung zu stellen.
3. Wurde vertragsgemäß auch die Installation vereinbart, tritt Gefahrenübergang ein mit Abnahme, spätestens jedoch innerhalb von einer Woche, nachdem wir schriftlich zur Abnahme aufgefordert haben.

# Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen der Firma Peters Automatische Türanlagen GmbH & Co. KG

---

## **Eigentumsvorbehalt**

1. Wir behalten uns das Eigentum an den von uns gelieferten und/oder eingebauten Gegenständen (Vorbehaltsware) bis zur vollständigen Tilgung sämtlicher uns aus diesem Vertrag und aus der Geschäftsverbindung zu dem Kunden jetzt und künftig, gleich aus welchem Rechtsgrund, zustehenden Forderungen vor, die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses entstehen oder bereits entstanden waren.

2. Eine Erfüllung unserer Kaufpreis- bzw. Werklohnansprüche ist Dann nicht gegeben, wenn der Kunde zwar mit Scheck (oder in anderer Weise) zahlt, sich aber andererseits von uns einen Wechsel zur Deckung des Scheckbetrages (und eventueller Nebenkosten) ausstellen lässt. (Sog. Scheck-Wechsel-Deckung / Akzeptantenwechselverfahren).

3. Die Vorbehaltsware darf im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr verarbeitet und veräußert werden, solange sich Der Käufer nicht im Zahlungsverzug befindet. Verpfändungen und Sicherheitsübertragungen sind unzulässig. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen werden vom Käufer bereits heute sicherheitshalber in vollem Umfang an uns abgetreten. Jedoch darf die an uns abgetretene Forderung vom Vertragspartner eingezogen werden, sofern wir diese Berechtigung nicht widerrufen. Widerruf kann nur erfolgen, wenn unser Vertragspartner seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt. Bei einem Zugriff Dritter auf die Vorbehaltsware ist auf unser Eigentum hinzuweisen und uns unverzüglich zu benachrichtigen. Hieraus entstehende Kosten oder Schäden am Vorbehaltsgut trägt der Käufer.

4. Bei einem vertragswidrigen Verhalten des Käufers, insbesondere Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzunehmen oder aber ggf. Abtretung der Herausgabeansprüche des Käufers gegen Dritte an sich selbst zu verlangen. In der Zurücknahme sowie in der Pfändung der Vorbehaltsware durch uns liegt kein Rücktritt vom Vertrag.

## **Schutzrechte**

An Abbildungen, Zeichnungen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrecht vor.

## **Service, Wartung**

1. Fa. Peters ist bemüht, den gemeldeten Service innerhalb einer angemessenen Zeit zu erledigen. In der Regel ist dies von einer effektiven Tourenplanung abhängig. Anmeldungen und Terminvereinbarungen sind nur dann möglich, wenn sie zuvor mit uns schriftlich vereinbart wurden. Dies gilt auch für Wartungseinsätze. Kurzfristige Terminverschiebungen auf Grund von Dringlichkeitsfällen, Technikerverfügbarkeit und Tourenplanung sind jederzeit möglich, auch wenn ein Termin angegeben wurde.

2. Serviceeinsätze müssen grundsätzlich per Fax gemeldet werden.

3. Richtpreisangaben der Servicetechniker sind grundsätzlich als unverbindlich anzusehen. Es gilt jeweils die aktuelle Preisliste für Servicestunden und Anfahrtspauschalen sowie die Preisliste für Ersatzteile.

4. Die Rechnungslegung erfolgt grundsätzlich an den Auftraggeber. Sollten Auftraggeber und Rechnungsempfänger von einander abweichen, so hat uns der Auftraggeber bei der Beauftragung eine schriftliche Einverständniserklärung des Rechnungsempfängers zu übersenden. Bei verspätetem Eingang dieser Information kann die Rechnung nicht mehr umgeschrieben werden und die Begleichung der Rechnung wird vom Auftraggeber eingefordert.

## **Zahlung, Zahlungsverzug**

1. Leistungen aus Service- und Wartungseinsätzen sowie Lieferungen von Ersatzteilen sind sofort ohne weiteren Abzug fällig. Rechnungen aus Kauf- und Werkverträgen sind, soweit nichts anderes vereinbart ist, innerhalb von 20 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug zahlbar. Voraus- und Abschlagszahlungen sind sofort oder ohne weiteren Abzug fällig.

2. Werklohnforderungen einschließlich Ersatzteillieferungen sind grundsätzlich nach Rechnungseingang sofort ohne Abzug fällig.

3. Gerät der Besteller mit einer Zahlung in Verzug, so können wir Die Weiterarbeit an laufenden Aufträgen einstellen und die sofortige Vorauszahlung aller, auch der noch nicht fälligen

Forderungen einschließlich Wechsel und gestundeter Beträge oder entsprechende Sicherheitsleistung verlangen.

4. Besteht Zahlungsverzug, so sind wir berechtigt, von den Geschäftsbanken berechneten Zinssatzes für offene Kontokorrentkredite, mindestens aber 4% über dem jeweiligen Basiszinssatz gem. § 247 BGB zu berechnen.

5. Tritt nach Vertragsabschluß eine wesentliche Verschlechterung in den Vermögensverhältnissen des Bestellers ein, so können wir Vorauszahlungen oder Sicherheit binnen angemessener Frist fordern und die Leistung bis zur Erfüllung unseres Vertrages verweigern. Bei Weigerung des Bestellers oder fruchtlosem Fristablauf sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

## **Gewährleistung und Mängelrüge**

1. Gewährleistungsrechte des Bestellers setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist. Sollten sich Beanstandungen trotz größter Aufmerksamkeit ergeben, so sind gemäß § 377 HGB offensichtliche Mängel unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 14 Tagen nach Eingang der Ware, verdeckte Mängel unverzüglich nach ihrer Entdeckung geltend zu machen. Andererseits gilt die Ware als genehmigt.

2. Mängelansprüche verjähren in 12 Monaten nach erfolgter Ablieferung der von uns gelieferten Ware bei unserem Besteller, soweit das Gesetz gemäß § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB § 479 Abs. 1 BGB und § 433 a Abs. 1 BGB nicht längere Fristen zwingend vorschreibt. Es gilt zwischen den Vertragsparteien als vereinbart, dass elektrische Türantriebe und elektronische Bauteile (Platinen etc.) nicht als Baumaterialien anzusehen sind und somit für diese Teile eine Gewährleistung von 1 Jahr von Fa. Peters übernommen wird. Sollte trotz aller angewandter Sorgfalt die gelieferte Ware einen Mangel aufweisen, der bereits zum Zeitpunkt des

Gefahrenübergangs vorlag, so werden wir die Ware vorbehaltlich fristgerechter Mängelrüge nach unserer Wahl nachbessern oder Ersatzware liefern. Es ist uns stets Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu geben. Ausgeschlossen von der Gewährleistung sind Verschleißteile.

3. Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder Verschleiß, bei Schäden, die nach dem Gefahrenübergang in Folge fehlerhafter nachlässiger Behandlung übermäßiger Beanspruchung ungeeigneter Betriebsmittel mangelhafter Bauarbeiten oder aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind. Mängelansprüche gegen Fa. Peters erlöschen durch Tätigkeiten Dritter ohne vorherige Genehmigung von Firma Peters. Werden also vom Besteller oder von Dritten unsachgemäß Instandsetzungsarbeiten oder Änderungen vorgenommen, so bestehen für diese Änderungen und die daraus entstehenden Folgen keine Mängelansprüche. Die Gewährleistungspflicht erlischt auch bei Nichtbeachtung der jeweils gültigen Montage- und Einstellrichtlinien.

## **Anwendbares Recht, Gerichtsstand**

1. Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamte Rechtsbeziehung zwischen uns und dem Vertragspartner gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

2. Soweit gesetzlich zulässig, vereinbaren der Auftraggeber und Fa. Peters Brühl ausschließlich als Gerichtsstand.

3. Sollte eine Bestimmung in diesen Bedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen und Vereinbarungen nicht berührt.

Stand: Februar 2016

Peters Türanlagen GmbH & CO. KG  
Balkhausener Str. 48  
50354 Hürth

Tel. (02233) 207607

Fax (02233) 207608

mailto: [peters-tueranlagen@t-online.de](mailto:peters-tueranlagen@t-online.de)

[www.peters-tueranlagen.de](http://www.peters-tueranlagen.de)